

Die Bedeutung und die Aufgaben des Oberbuchhalters in den Maschinenausleihstationen

Um eine richtige Leitung der Betriebe zu erreichen, ist es notwendig zu wissen, welcher tatsächliche Aufwand an Arbeitslöhnen, Rohstoffen, Heizung, Strom, Abschreibungen, Verwaltungskosten usw. je Produktionseinheit entsteht. **Die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe ist so zu ordnen, daß die Selbstkostenpläne und die Gewinnpläne adäquat bedingt erfüllt werden.**

Richtlinien der XVIII; Parteikonferenz der KPdSU (B)

Im Mittelpunkt unseres Kampfes um ein einheitliches Deutschland, um die Erhaltung des Friedens und ein besseres Leben steht die Durchführung unseres Fünfjahrplans. Die Voraussetzung für seine Erfüllung und Übererfüllung ist die neue Einstellung der Werktätigen zur Arbeit, die damit verbundene Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten. Dem Rechnungswesen und den Finanzierungsstellen der volkseigenen Wirtschaft fallen besonders nach der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung die wichtigen Aufgaben zu nicht nur rechtzeitig die erforderlichen Mittel für die Produktionssteigerung bereitzustellen, sondern auch die Kontrolle durch die Mark über die Planerfüllung auszuüben. Dazu ist eine schnelle Rechnungslegung und Abrechnung notwendig, um möglichst in kürzester Frist nicht nur die gute Entwicklung, sondern auch das etwaige Zurückbleiben und die Mängel und Fehler aufzuzeigen, damit sofort die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden können.

Wie alle anderen volkseigenen Betriebe arbeiten auch die Maschinenausleihstationen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Als juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum sind die MAS berechtigt und verpflichtet, selbständig im Rahmen ihres Betriebsplans, der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplans aufgestellt wird, zu arbeiten und in eigener Verantwortung abzurechnen. Sie werden zu diesem Zweck mit den erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet und haben als Rechtsträger zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben. Die Bilanzen und Kontrollberichte sowie die Finanzpläne auf Grund der erteilten Kontrollziffern und Planaufgaben sind von ihnen selbständig und eigenverantwortlich aufzustellen.

Ferner sind sie ab 1. Januar 1952 selbständig steuerpflichtig und haben die Steuern an das zuständige Finanzamt und die Nettogewinne und die planmäßigen Umlaufmittel an die zuständige Verwaltung der MAS abzuführen. Sie werden ins Handelsregister eingetragen, und die zur Vertretung der volkseigenen Maschinenausleihstationen Berechtigten erhalten Unterschriftsvollmacht. Sie sind außerdem berechtigt und verpflichtet, Verträge über ihre eigenen Leistungen sowie über Lieferungen und Leistungen von volkseigenen oder anderen Betrieben abzuschließen.

Infolge der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind den Maschinenausleihstationen größere Rechte als bisher eingeräumt worden, aber auch die Pflichten und die Verantwortung, vor allem im Rechnungswesen, sind größer geworden. Dadurch sind auch die Aufgaben und die Bedeutung des MAS-Oberbuchhalters gewachsen, denn er trägt die Verantwortung für das Rechnungswesen, und ihm obliegt die Erfüllung der dem Rechnungswesen gestellten Aufgaben. Er ist außerdem neben dem Betriebsleiter, dessen Vertreter er ist, verantwortlich für die Erfüllung des Finanzplans und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bedeutung des MAS-Oberbuchhalters ist daher eine wesentlich andere als die eines Oberbuchhalters der kapitalistischen Gesellschaft, der als bewußter oder unbewußter Handlanger und Mitwisser des Kapitalisten dazu beiträgt, Profite aus den unterdrückten Massen herauszuholen. Der MAS-Oberbuchhalter dagegen ist, ebenso wie seine Berufskollegen in den anderen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft, ein verantwortlicher Funktionär für die Erfüllung der Wirtschaftspläne. Er arbeitet und kämpft in den Reihen der Werktätigen mit, um die Voraussetzungen für ein besseres und friedliches Leben zu schaffen. Die Wichtigkeit seiner Mitarbeit für die Planerfüllung und die Wirtschaftsführung wird gekennzeichnet durch die Aufgaben, die er in seinem Tätigkeitsbereich zu erledigen hat oder für die er verantwortlich ist. Die wichtigsten seiner Aufgaben sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

1. Finanzbuchhaltung

In der Finanzbuchhaltung hat der MAS-Oberbuchhalter alle Einnahmen und Ausgaben, die Forderungen und Verbindlichkeiten und ihren Einfluß auf das der MAS anvertraute Volksvermögen zu erfassen sowie die innerbetriebliche Abrechnung vorzubereiten und in den Kontrollberichten (Bilanzen) den Gesamterfolg der betrieblichen Tätigkeit auszuweisen.

2. Kostenrechnung und Brigadenabrechnung

Die Kostenrechnung ist eng mit der Finanzbuchhaltung verknüpft und zeigt in ihrem Ergebnis, dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB), in welchen Zweigen des Betriebs, den Kostenstellen, der Gesamtaufwand (Kosten), unterteilt nach den einzelnen Kostenarten, entstanden ist. Durch die Kostenträgerzeitrechnung wird der Nachweis über die auf die Leistungseinheit, z. B. auf ein Hektar mittleres Pflügen oder eine Leistungsstunde, entfallenden Kosten erbracht.

Die Brigadenabrechnung aller Brigaden deckt sich mit der Gesamtkostenabrechnung. Für die Durchführung der Brigadenabrechnung und die damit verbundene Führung der Persönlichen Konten hat der MAS-Oberbuchhalter ganz besonders Sorge zu tragen, da sie zu den Grundlagen des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und somit zu Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten gehören.

3. Anlagen-Buchhaltung

Die Stückzahl- und wertmäßigen Zu- und Abgänge des Anlagevermögens werden in der Anlagen-Buchhaltung ausgewiesen, wobei die Zugänge aus Investitionen und die wertmäßigen Abgänge durch Amortisationen (Abschreibungen) für jeden einzelnen Anlagegegenstand genau so ersichtlich sind wie die Zu- und Abgänge durch Umsetzungen von und zu anderen volkseigenen Betrieben. Die Anlagen-Buchhaltung erbringt also den Stückzahl- und wertmäßigen Nachweis für das der MAS zur Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben übergebene Anlagevermögen.